Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 3 (1887)

Heft: 1

Artikel: Erhaltung und Restauration von Oel-Gemälden

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577946

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

St. Gallen
9. April 1887.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Organ
für
Architekten, Baumeister, Bildhauer, Drechsler, Glaser, Graveure, Gürtler Küfer, Hafner, Kupferschmiede, Maler, Maurermeister, Mechaniker Sattler, Schmiede, Schlosser Spengler Schreiner, Steinhauer, Wagner 2c.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweiz. Kunsthandwerker u. Techniker.

B. III
Nr. 1

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Wochenspruch:

Wohl unglückselig ist der Mann, der unterläßt, das was er kann,
Und unterfängt sich, was er nicht versteht; kein Wunder, daß er zu Grunde geht.

Zur gefl. Notiznahme.

Da der komplete Band unserer Zeitschrift 52 Nummern enthalten muß, **gehört die vor 8 Tagen erschienene Nummer noch zum II. Bande** und trägt irrthümlich die Bezeichnung Nr. 1, Band III. Letztere ist in Nr. 52, Bd. II abzuändern. — Titel und Inhalts-Verzeichniß zu Bd. II werden einer der nächsten Nummern beigegeben werden.

Die Direktion.

Verehrte Leser!

Heute beginnt die „Illustr. Schweizer. Handwerkerzeitung" ihren dritten Band resp. Jahrgang. In ihren bisher erschienenen 105 Nummern hatte sie Gelegenheit, zu beweisen, ob sie im Stande sei ihre Aufgabe zu lösen. Sie ist der letztern bestmöglich nachgekommen; denn nicht nur brachte sie ihren Lesern mehr als hundert werthvolle kunstgewerbliche Musterzeichnungen aus allen Handwerksgebieten Abbildungen, aller neuesten und besten Hilfsmaschinen und Werkzeuge und über tausend nutzbringende kleinere und größere Textartikel, sondern sie entwickelte sich auch zum eigentlichen Geschäftsorgan für die gesammte schweizer. Handwerksmeisterschaft, was durch die Reichhaltigkeit der Rubriken „Fragen zur Beantwortung von Seite Sachverständiger", „Antworten", „Briefwechsel für Alle", „der Markt", die „Submissionsliste", die „Arbeitsnachweisliste" 2c., sowie den umfangreichen Inseratentheil genügend dokumentirt ist. Wie diese geschäftlichen Abtheilungen unser Blatt für jeden rührigen Handwerksmeister sowohl als für die Lieferanten des Handwerker- und Gewerbestandes zum unentbehrlichen Organ gemacht haben, so haben auch unsere kunstgewerblichen Artikel und Musterzeichnungen bei allen Fachmännern ein wachsendes Interesse erweckt und unserer Zeitung einen bleibenden Platz auf Tausenden von Arbeitstischen verschafft.

Die gesunde Weiterentwicklung des Blattes nach beiden Richtungen hin ist auch für die Zukunft unser eifrigstes Bestreben. Dadurch hoffen wir, uns nicht nur die sämmtlichen bisherigen Abonnenten zu erhalten, sondern noch eine Menge neuer zu gewinnen.

Hiemit entbieten wir jedem strebsamen „Mann im Schurzfell" unsern Gruß!

St. Gallen, am Osterfest 1887.

Die Direktion.

NB. Sollte Jemand aus Versehen zwei Exemplare dieser Probenummer erhalten haben, so erbitten wir das eine mit wendender Post zurück.

Erhaltung und Restauration von Oel-Gemälden.

Das wichtigste Erforderniß zu tadelloser Konservirung von Oelgemälden besteht in der richtigen Beschaffenheit

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

des Aufbewahrungsortes. Das Gemälde muß einerseits vor starken Sonnenstrahlen und Wärme, andererseits vor Feuchtigkeit geschützt sein. Da jedoch die Wände stets mehr oder weniger Feuchtigkeit enthalten, thut man gut, um die schädliche Einwirkung zu beschränken, an der Rückseite der Bilderrahmen Korke oder Holzstückchen anzuleimen, damit die Luft dahinter zirkuliren kann. Zur besseren Sicherung, auch gegen eindringenden Staub und Ruß überspanne man die Rückseite mit starkem Papier und Leinwand und überstreiche dieselbe außerdem mit Firniß oder Oelfarbe. Die Nägel, deren man sich zum Einheften, Aufzwecken und Aufhängen bedient, müssen verzinnt sein oder gefirnißt werden, um das Rosten zu verhüten. Das beste Präservationsmittel gegen die Festsetzung von Ruß, Staub ꝛc. auf Oelgemälden ist ein Ueberzug von Firniß — nicht Oel —, welcher dem Bilde einen härteren Ueberzug gibt und von dem sich Verunreinigungen durch Fliegen, Spinnen ꝛc. leicht wieder entfernen lassen. Ueberdies bedarf ein Bild des Firnißüberzuges zur Belebung; erst durch diesen erhält es schönen Glanz und gleichmäßiges Aussehen. Neue Gemälde sollten erst gefirnißt werden, wenn die Farben vollkommen trocken sind, was im Sommer in zwei, im Winter kaum in vier Monaten der Fall ist; ein zweitesmal nach 4—5 Jahren, ein drittesmal nach 10—12 Jahren.

Das Firnißen muß jedoch, wenn es die richtige Wirkung erzielen soll, nur von erfahrenen Gemälde-Restaurateuren ausgeführt werden, da nicht allein von der Ausführung, sondern auch von der richtigen Beschaffenheit des Firnißes das Wohlgelingen abhängig ist. Ist ein Bild gefirnißt, so kann auch der Laie zufällige Verunreinigungen nach einfachen Vorschriften leicht und erfolgreich entfernen. Viele Unreinigkeiten lassen sich durch bloßes Abwaschen mit reinem Flußwasser auflösen; veraltete Beschmutzungen von Fliegen, Spinnen und solche, welche durch atmosphärische Einflüsse entstanden sind, bedürfen meistens eines kräftigeren Mittels und bedient man sich hierzu häufig eines aus Mehl oder Stärke, mit Wasser und Milch gekochten Breies, der sehr erweichend auf derartige Beschmutzungen wirkt. Unreinlichkeiten, welche durch Rauch oder Dunst entstanden sind, lassen sich vortrefflich durch Wasser mit Chlor oder mit Chlorkalk entfernen. Es ist übrigens bei der Reinigung von Oelgemälden die sorgsamste Aufmerksamkeit erforderlich, denn allzu schnell ist ein sonst noch wohlerhaltenes Bild durch ungeschickte Behandlungsweise oder zu stark wirkende Reinigungsmittel vollständig verdorben. Jedenfalls muß ein Bild, bevor man an die Reinigung geht, genau auf die Art und Weise der Beschmutzung oder Verunstaltung, die höchst verschieden zu sein pflegt, untersucht werden und ist durch eine Reinigung mit den angeführten Mitteln kein Resultat zu erwarten, so übergebe man lieber das Bild einem erfahrenen Künstler oder Restaurateur, als es unvorsichtig in Gefahr zu bringen oder zu opfern.

Das Technikum in Winterthur.

Der Lehrplan dieser Anstalt ist einer Revision unterstellt worden. Um das Niveau des vorbereitenden Unterrichts zu heben, wurde eine I. Klasse für sämmtliche Fachabtheilungen der Anstalt (Vorbereitungsklasse) eingeführt, welche an das Lehrziel des dritten Jahrganges der zürcherischen Sekundarschule anschließt. Für den Eintritt in die I. Klasse ist das zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich, für jede folgende Klasse ein entsprechend höheres Alter.

Außerdem besteht die Schule für Bautechniker aus vier Halbjahrsklassen, ebenso die Schule für Maschinen- und Elektrotechniker und die Schule für Geometer; auch die Schule für Chemiker und die Schule für Kunstgewerbe werden künftig auf 5 Halbjahrsklassen ausgedehnt werden, indessen die Handelsabtheilung den Unterricht, wie bisher, in vier weiteren Halbjahrsklassen abschließt. Das nächste Sommersemester beginnt am 18. April.

Die I., III. und V. Klasse aller Abtheilungen fallen in den Sommer-, die II. und IV. in den Winterkurs. Eine Ausnahme hievon bildet die Schule für Bauhandwerker, deren Schüler vielfach im Sommer der Praxis nachzugehen wünschen. Um ihnen dies zu ermöglichen, wird die III. Klasse der Bauschule jeweilen auch im Winter, mit gleichem Programm wie im Sommer, durchgeführt. Es können also junge Bauhandwerker entweder in fünf aufeinander folgenden Semestern oder in zwei Sommersemestern (I. und V. Klasse) und drei Wintersemestern (II., III. und IV. Klasse) ihre Ausbildung an der Anstalt erhalten.

Im Sommersemester 1886 war die Anstalt von 202 Schülern und 126 Hospitanten besucht, im Wintersemester von 229 Schülern (Hospitanten 115). Auf die einzelnen Abtheilungen vertheilen sich die Schüler: Bauhandwerker Sommer 12, Winter 46; Mechaniker 102 : 101; Chemiker 26 : 32; kunstgewerbliches Zeichnen und Modelliren 19 : 19; Geometer 12 : 7; Handelsabtheilung 31 : 24.

Der Eintritt in die Schule kann im Frühling oder im Herbst erfolgen, doch in der Regel nur im Anfang eines Semesters. Die Anmeldung zum Eintritt erfolgt schriftlich bei der Direktion, unter Angabe der Schule, welche der Angemeldete zu besuchen wünscht. Der Anmeldung sind beizulegen: ein Geburtsschein, die Zustimmungserklärung des Vaters oder Vormundes (für Majorenne entbehrlich), Schulzeugnisse, Zeugnisse aus der Praxis und ein Sittenzeugniß (von den Lehrern der zuletzt besuchten Schule oder der zuständigen Zivilbehörde ausgestellt). Die Angemeldeten haben je am Samstag vor Beginn des neuen Semesters eine Aufnahmsprüfung zu bestehen.

Das Schulgeld beträgt für einen Schüler 30 Fr. für das Semester, für die Auditoren 2 Fr. für die wöchentliche Stunde. Die Theilnehmer an den Arbeiten im chemischen oder physikalischen Laboratorium bezahlen außerdem 20 Fr. für das Semester.

Am Schlusse eines jeden Semesters finden öffentliche Repetitionen statt, an denen theilzunehmen Schüler und Hospitanten verpflichtet sind. Mit diesen Repetitorien ist die Ausstellung der im Laufe des Semesters angefertigten Arbeiten verbunden. Schüler und Hospitanten erhalten am Schlusse eines Semesters Zeugnisse über Fleiß, Leistungen und Betragen; außerdem wird Schülern, welche eine Fachschule mindestens von der dritten Klasse an ganz durchlaufen haben, ein Abgangszeugniß ausgefertigt, welches die sämmtlichen von ihnen besuchten Fächer und den Durchschnitt der erhaltenen Einzelnoten aufführt und sich auch über ihr Betragen ausspricht. Diejenigen Schüler des Technikums, welche eine Fachschule absolvirt haben, können sich um Fähigkeitszeugnisse bewerben. Zur Erlangung derselben werden spezielle Schlußprüfungen veranstaltet. Das Fähigkeitszeugniß, welches von Abiturienten der Geometerschule erworben wird, enthebt die Inhaber desselben von der theoretischen Prüfung des Geometerkonkordats. Um zu den Fähigkeitsprüfungen an dieser Abtheilung zugelassen zu werden, muß am 1. Mai des betreffenden Jahres das 18. Altersjahr zurückgelegt worden sein.

Die Aufgaben der einzelnen Fachschulen werden auf Grundlage des Lehrplanes in dem jüngst ausgegebenen Direktionsbericht dahin umschrieben: